

## HK-News V/2019

### GRImpuls

#### 1. Inspirationen für Innovationen aus der Raumfahrt

Unter diesem Thema findet am Dienstag, 3. Dezember 2019, 19.15 Uhr, im GKB AUDITORIUM in Chur die Endjahresveranstaltung des Bündner Wirtschaftsportals "GRImpuls" statt. Den Partnern von "GRImpuls" ist es gelungen, für diesen Anlass Claude Nicollier als Referenten zu gewinnen. Er ist der einzige Schweizer-Astronaut, der den Weltraum besuchte. Die Kernbotschaft des heutigen Professors und VR-Präsidenten des Forschungs- und Entwicklungszentrums CSEM ist: "Der Erfolg eines Unternehmens liegt in der Innovationskraft". An dieser exklusiven Veranstaltung kommen weitere Wirtschafts-Grössen aus Graubünden zu Wort. Ausschreibung [hier](#).

#### 2. Ausgleichskasse für Gewerbe Handel und Industrie in Graubünden/Glarus

Die Ausgleichskasse Gewerbe, Handel und Industrie Graubünden/Glarus bietet als privatwirtschaftlicher Partner eine kompetente und kostengünstige Durchführung der gesamten „1. Säule“, also von AHV, IV, EO, AIV, ME (Mutterschaftsentschädigung) und FAK (Kinderzulagen).

Als Mitglied eines Trägerverbandes – Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, Bündner Gewerbeverband und Handelskammer Glarus - profitieren Sie von günstigen Verwaltungskostenansätzen. Unter Berücksichtigung der Rückvergütungen (50%) betragen diese – je nach Lohnsumme – lediglich 0.25%-1.5% (statt 1.3%-3% bei der SVA Graubünden) der AHV/IV/EO-pflichtigen Beiträge.

Das kleine, kompetente Team garantiert für eine individuelle, persönliche, prompte und kundenfreundliche Betreuung unserer Mitglieder.

Näheres dazu sowie insbesondere eine Beschreibung der Dienstleistungen finden Sie unter [www.akghi.ch/](http://www.akghi.ch/).

Kontaktperson: Herr Daniel Brazerol, Kassenleiter, Chur, Tel. 081/ 258 31 41, [daniel.brazerol@akghi.ch](mailto:daniel.brazerol@akghi.ch).

### ARBEITSRECHT / SOZIALVERSICHERUNGEN

#### 3. Arbeitsrecht: Vorzeitige Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung liegt beispielsweise vor, wenn eine Arbeitgeberin am 15. November unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist per 28. Februar kündigt. Mit einer derartigen Kündigung lässt die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer eine Wohltat zuteilkommen. Die Grosszügigkeit der Arbeitgeberin wird allerdings nicht immer belohnt. Zu diesem Thema finden sie nachstehend ein Merkblatt der Aargauischen Industrie- und Handelskammer als Download.

[Arbeitsrecht: Vorzeitige Kündigung](#)

#### 4. Centre Patronal

Das Centre Patronal hat folgende Merkblätter herausgegeben:

- Konkurrenzverbot
- Lohn während der Ferien

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Centre Patronal bestellt werden ([www.centrepatronal.ch](http://www.centrepatronal.ch)).

#### 5. Sozialversicherungsbeiträge - Änderungen per 1. Januar 2020

Die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer für AHV/IV/EO und ALV bemessen sich gesamthaft in Prozenten des massgebenden AHV-Lohnes. Aufgrund der Annahme der STAF-Vorlage in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 setzen sie sich neu wie folgt zusammen:

AHV: 8,7% (bisher: 8,4%)

IV: 1,4%

EO: 0,45%

Total: 10,55%

ALV: 2,2% für Löhne/Lohnbestandteile bis CHF 148'200.00 (= max. versicherter Verdienst)

1,0% als Solidaritätsbeitrag für Lohnbestandteile ab CHF 148'200.00

#### 6. Stellenmeldepflicht: Berufslisten

Die neue Liste mit den Berufsarten, die ab dem 1. Januar 2020 meldepflichtig sind, inkl. den dazugehörigen Berufsbezeichnungen, sind unter folgendem Link auf [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) publiziert: [www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html](http://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht.html)

#### 7. Nicht vergessen: Stellenmeldepflicht per 1. Januar 2020 bereits ab 5%

Am 1. Julii 2018 trat die Stellenmeldepflicht in Kraft. Seither sind Arbeitgeberinnen verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosigkeit einen bestimmten Schwellenwert (bis Ende Jahr: 8 %) erreicht oder übersteigt, vorab dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu melden. Das RAV publiziert die Stelle anschliessend auf dem Portal [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss) in einem Bereich, der nur für registrierte Stellensuchende zugänglich ist. Die Arbeitgeberin muss fünf Arbeitstage warten, ehe sie die Stelle auf anderen Kanälen ausschreiben darf.

Auf 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert nun auf 5% gesenkt. Die Liste der betroffenen Berufsarten finden Sie auf dem oben erwähnten Link.

#### 8. Publikationen im Arbeitsrecht

Gerne informieren wir Sie über die vor Kurzem erschienenen Publikationen, die den arbeitsrechtlichen Alltag erleichtern sollen:

Arbeitsrecht «In a nutshell» von

Wolfgang Portmann, Ordentlicher Professor für Privat- und Arbeitsrecht der Universität Zürich

Roland A. Müller, Direktor des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes und

Christian Maduz, Projektleiter Direktion / Stv. Ressortleiter Ressort Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes.

Sie kann unter folgendem Link: <https://www.dike.ch/Portmann-Mueller-Maduz-Arbeitsrecht> bestellt werden.

«Arbeitsrecht in a nutshell» bietet eine prägnante und systematische Übersicht über das umfangreiche Gebiet der Arbeitsbeziehungen. Dies umfasst nebst dem Individual- und Kollektivarbeitsrecht eine Auswahl zentraler Themen des öffentlichen Arbeitsrechts, die in einem Arbeitsverhältnis stets zu berücksichtigen sind, wie etwa der Arbeitnehmerschutz, der Datenschutz oder die Gleichstellung von Frau und Mann. Eine kompakte Darstellung

erleichtert dabei den Einstieg in die verschiedenen Themengebiete.

Ebenfalls erschienen ist die aktualisierte Textausgabe

Arbeitsrecht plus Verweise von

Roland A. Müller / Christian Maduz

welche unter folgendem Link: <https://www.ofv.ch/juristische-medien/detail/arbeitsrecht-plus-verweise/103885/> bestellt werden kann.

Die Textausgabe «Arbeitsrecht plus Verweise» wurde für den täglichen Einsatz in der juristischen Praxis und Ausbildung sowie im HR-Bereich konzipiert. Mit der praktischen Inhaltsübersicht, dazu passenden Randregistern, einem umfassenden Stichwortverzeichnis sowie zahlreichen Querverweisen und Hinweisen auf die wichtigste Rechtsprechung des Bundesgerichts bietet sie eine nützliche Orientierungshilfe.

Weitere Informationen können Sie den PDF-Dateien im Anhang entnehmen.

[Flyer Arbeitsrecht "In a nutshell"](#)

[Flyer Arbeitsrecht plus Verweise](#)

## 9. Ausblick: Lohngleichheitsanalysen ab 1. Juli 2020

Die neuen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes, wonach bestimmte Unternehmen eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen müssen, tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Im Anschluss an den 1. Juli 2020 haben die Unternehmen ein Jahr Zeit, eine erste Analyse durchzuführen. Die Analyse muss von einer unabhängigen Stelle überprüft und das Ergebnis den Mitarbeitenden mitgeteilt werden. Vor der Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse betroffen sind Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten (Lernende zählen nicht dazu) - das sind 0,9% der Unternehmen, in welchen 46% der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz arbeiten. Die HKGR wird ihre Mitglieder zu gegebener Zeit noch einem im Detail über diese neue Pflicht informieren.

## GESETZGEBUNG

### 10. Revidiertes Waffengesetz

Am 19. Mai 2019 hat die Schweizer Stimmbevölkerung klar JA zum überarbeiteten Waffengesetz gesagt. Per 15. August 2019 trat dieses nun in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten für bestimmte halbautomatische Waffen neue Regeln. So können diese beispielsweise nur noch mit einer Ausnahmegewilligung erworben werden. Für Ordonnanzwaffen, welche von den Armeeangehörigen direkt nach dem Dienste in den Privatbesitz übernommen werden, ändert sich jedoch nichts.

7. Personen, die bereits eine halbautomatische Waffe besitzen, diese jedoch nicht in ein kantonales Waffenregister haben eintragen lassen, müssen dies innerhalb von drei Jahren beim kantonalen Waffenbüro nachholen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt treten die neuen Bestimmungen des Waffengesetzes zum Informationsaustausch mit anderen Schengen-Staaten und die geänderte Markierungspflicht von Feuerwaffen in Kraft.

### 11. Revidiertes Verjährungsrecht

Per 1. Januar 2020 wird das neue Verjährungsrecht in Kraft treten. Dabei gibt es zwei wesentliche Änderungen. Zum einen werden ab dem neuen Jahr Opfer, deren gesundheitliche Schäden erst lange nach dem verursachenden Ereignis erkennbar werden (beispielsweise bei asbestgeschädigten Personen), bessergestellt. Konkret beträgt die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden ab dem 1. Januar 2020 neu 20 Jahre. Aktuell gilt noch eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren.

Zusätzlich wird die sogenannte relative Verjährungsfrist im Delikts- und Bereicherungsrecht von einem auf drei Jahre erhöht. Dadurch haben geschädigte Personen künftig ab dem Zeitpunkt, wo ihnen der Schaden bekannt ist, drei Jahre lang Zeit, ihren Anspruch geltend zu machen.

Weiter werden mit der Revision noch zahlreiche sonstige Regelungen des Verjährungsrechts geändert. Diese betreffen insbesondere Bestimmungen zur

Verjährungshemmung und zum Verjährungsverzicht. Die Revision tangiert dabei ca. 30 verschiedene Bundesgesetze. Zusätzlich wirkt sich die Änderung auf verschiedene kantonale Gesetze aus. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb der Bundesrat bereits im November 2018 beschlossen hat, das revidierte Verjährungsrecht erst per anfangs 2020 in Kraft zu setzen.

EXPORT / EU / EFTA

## 12. Leitfaden für die Abwicklung von Reparaturaufträgen

Werden Ware ins Ausland verkauft oder im Ausland eingekauft, stellt sich manchmal zu einem späteren Zeitpunkt die Frage einer Warenrücksendung zwecks Reparatur-, Ersatz- oder Nachlieferung. In diesen Fällen ist die korrekte Abwicklung sehr wichtig.

Auf der Webseite des ZFEB "Zentrum für Erwachsenenbildung, Coaching und Beratung GmbH" können Sie kostenlos einen kurzen Leitfaden mit wertvollen Tipps zu den nachstehenden Themen beziehen:

- Warenursprung bei Reparaturen und Rücksendungen
- MWST
- Zollabwicklung und Zollverfahren
- Zollwert festlegen
- Inhalte von "Proforma"-Rechnungen
- Vertragliche Elemente (Incoterms)

Den Leitfaden finden Sie [hier](#).

## 13. Länderdokumentation der Solothurner Handelskammer

Die Länderdokumentation der Solothurner Handelskammer ist ein Export-Nachschlagewert, welches exportorientierten Firmen Unterstützung beim Abwickeln von Exportgeschäften bietet. Sie enthält wichtige Informationen über die erforderlichen Exportdokumente und Einfuhrvorschriften aller Länder.

Ein Jahres-Abonnement kostet CHF 175.00 zzgl. MWST. Bei Interesse können Sie sich direkt auf der Website der Solothurner Handelskammer registrieren. Sie finden auf der Website unter "Musterland" ein Beispiel eines Länderinformationsblattes ([v201806.laenderdok.ch/](http://v201806.laenderdok.ch/)).

## 14. Länderinformationen des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO

Die Länderinformationen des Staatssekretariates geben über Länder, mit denen ein gewisses Niveau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit besteht, mit einer knappen Übersicht Auskunft über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die bilateralen Beziehungen. Die Verfasser der Informationen stehen für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung. Die Länderinformationen des SECO finden Sie [hier](#).

## 15. S-GE-Checkliste für Exportstarter

Sind sie neu im Export und haben Fragen rund um die administrative Abwicklung? Die Checkliste von S-GE (Switzerland Global Enterprise) nimmt die wichtigsten Punkte wie Export-Basisdokumente, Zolltarifnummer, Zollabwicklung, Freihandelsabkommen usw. auf und gibt Hinweise zu weiterführenden Informationsquellen. Sie finden die Checkliste [hier](#).

## 16. Kostenlose Länderberatung - Zollsymposium

Planen Sie Ihr Geschäft auszudehnen und in neuen Ländern Fuss zu fassen? Exportieren Sie bereits aber brauchen Unterstützung oder einen Partner vor Ort? Dann profitieren Sie jetzt von einem 30-minütigen länderspezifischen Beratungsgespräch, komplett kostenlos und nur bei uns am 12. Zollsymposium am 19. November 2019 im Foyer des Hallenstadion Zürich.

Folgende Länder/Regionen stehen zur Auswahl:

- Mexiko/Kolumbien/Peru/Zentralamerika
- USA/Kanada

- Österreich/Polen/Mittel- und Osteuropa
- Japan/Südkorea
- Armenien/Belarus/Kasachstan
- Ukraine/Russland/Usbekistan

Sie haben die Gelegenheit, mit ausgewählten Vertretern der S-GE und der Schneider Group den spezifischen Fall Ihres Unternehmens zu besprechen.

Die S-GE begleitet Sie als vom Bund (SECO) mandatierte Organisation beim Eintritt in neue Märkte, vernetzt Sie mit Unternehmen und Partnern vor Ort und unterstützt Sie mit ihrer Erfahrung und Fachwissen bei Ihrem globalen Wachstum. Mit ihren 27 Aussenstellen, die Teil der Schweizer Botschaften oder Schweizer Generalkonsulate sind, pflegt sie ein hervorragendes Beziehungsnetz, das Sie sich zu Nutze machen können.

Die SCHNEIDER GROUP ist seit mehr als 15 Jahren der führende Spezialist für Markteintritt und Expansion in GUS Länder. Sie verfügt über 500 Experten in den Büros in Armenien, Belarus, Polen, Russland, der Ukraine und Usbekistan. Die SCHNEIDER GROUP liefert Ihnen das komplette Paket: Von Markteintrittsberatung, Backoffice-Services und Personalrecruiting über Import und Verzollung bis zur Unterstützung bei jeglichen Rechtsfragen.

Melden Sie sich noch heute für das 12. Zollsymposium an, in den Anmeldeoptionen können Sie sich für eine Länderberatung einschreiben. Falls Sie sich bereits für das Zollsymposium angemeldet haben und doch noch von der kostenlosen Beratung profitieren möchten, wenden Sie sich per Mail an [mail@ssib.ch](mailto:mail@ssib.ch). Die Plätze sind beschränkt und werden nach Anmeldezeitpunkt vergeben. Anmelden können Sie sich [hier](#).

#### 17. Gesucht: Kandidaten für den Export Award 2020

Die Bewerbungsplattform für den Export Award von Switzerland Global Enterprise ist wieder offen! Mit dem Preis werden jährlich Unternehmen ausgezeichnet, die ihre Produkte oder Dienstleistungen im Ausland vertreiben und dabei bemerkenswerte Erfolge erzielen. Eine unabhängige Jury wählt aus den Nominierten die Finalisten aus und kürt den Gewinner.

Den Wettbewerbsteilnehmern winken attraktive Vorteile:

- Jeder Bewerber erhält einen Gratis Eintritt zum [Aussenwirtschaftsforum](#)
- Finalisten und Gewinner erhalten einen Gutschein für [Dienstleistungen](#) von Switzerland Global Enterprise im Wert von bis CHF 5'000.-
- Finalisten und Gewinner profitieren von einer erhöhten Medienaufmerksamkeit
- Der Export Award positioniert die Siegerfirma als attraktiven Arbeitgeber und motiviert somit deren Mitarbeiter

Weitere Vorteile finden Sie auf der Website zum [Export Award](#).

Überreicht wird der Award im Rahmen des [Aussenwirtschaftsforums](#) vor rund 600 Gästen von Ruth Metzler-Arnold, VR-Präsidentin von S-GE.

Sind Sie international erfolgreich? Dann bewerben Sie sich bis 22. Januar 2020 auf [s-ge.com/exportaward](http://s-ge.com/exportaward).

#### DIVERSES

#### 18. Einladung zum Forum reWork

Für kurz Entschlossene sind noch wenige Plätze frei für das Forum reWork 2019 vom Mittwoch, 13. November 2019, ab 16:30 Uhr, im Forum Würth in Chur. Dieser Informations- und Netzwerkanlass richtet sich an Arbeitgebende, Ärzte, Personalverantwortliche und weitere Interessierte und ist kostenlos. Das Netzwerk reWork verfolgt mit Partnern aus allen Bereichen das Ziel, die Chancen für einen gesunden Wiedereinstieg zu erhöhen. Die Details zur Ausschreibung und den Anmeldelink finden Sie [hier](#). (Anmeldung bis spätestens Ende Woche).

#### 19. Einladung zum graubünden Markentag 2019

Der diesjährigen graubünden Markentag 2019 findet unter dem Motto "Brutal Lokal" statt. Der Markentag widmet sich der Positionierung Graubündens mittels Regionalität, Nachhaltigkeit und Innovation im Genuss. Es erwarten Sie hochkarätige Referate und kulinarische Erfahrungen. Der graubünden Markentag findet statt am Donnerstag, 5. Dezember 2019, in der Bündner Arena Cazis. [Hier](#) geht's zur Online-Anmeldung.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger  
Sekretär

Hinterm Bach 40 · CH-7002 Chur · Telefon +41 (0)81 254 38 00 · Telefax +41 (0)81 254 38 09 · E-Mail [info@hkgr.ch](mailto:info@hkgr.ch) · [Internet www.hkgr.ch](http://internet.www.hkgr.ch)

graubünden